

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Jugendamt - Erziehungshilfe - Landkreis
Hildesheim und dem Sozialpsychiatrischen Dienst des
Landkreises Hildesheim





Herausgeber

Landkreis Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim

Kontakt:

Janice Richter und Jana Dogan
Fachstelle Kinderschutz
Tel: 05121 / 309 6654

Fax: 05121 / 309 95 6654

Jana.Dogan@landkreishildesheim.de

Gestaltung

Ahlke Bitting

Titelfoto

<https://www.canva.com>



Erstellt von

Jana Dogan, Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe - Fachstelle Kinderschutz

Mitwirkung

Janice Richter, Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe - Fachstelle Kinderschutz

Birgit Knödler, Amt 409 Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst

Lothar Will, Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe - 1. stellvertretende Amtsleitung

Annett Ebert, Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe - Qualitätsentwicklung und -sicherung

VORWORT

Der gesellschaftliche Auftrag des Kinderschutzes geht uns alle an!

Um diesen stets im Landkreis Hildesheim weiterzuentwickeln und zu verbessern müssen Netzwerke im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitswesen ausgearbeitet und einheitliche Arbeitsleitlinien optimiert werden.

Im §3 KKG wird insbesondere auf diese Vernetzungsarbeit und die Nutzung, von vorhandenen Strukturen, zu Gunsten der Familien Wert gelegt.

Das beinhaltet auch die Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst. Familien in denen eine oder mehrere Personen unter einer psychischen Erkrankung leiden, stehen meist vor Multiproblemlagen, welche eine gut vernetzte Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz voraussetzt. Um alle Ressourcen ausbauen und nutzen zu können, muss eine ganzheitliche Sicht auf das Familiensystem erfolgen. Dies wiederum kann nur geschehen, wenn verschiedene Professionen daran teilnehmen.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es den Kinderschutz zu verbessern.

Dabei lehnt sie sich zudem an die Neuerungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene KJSG an. Das BMFSFJ betont Stärkung der "Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz"¹ durch das KJSG. Durch die Reform wurde "die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen

[...] und anderen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert."¹.

Damit eine gute Zusammenarbeit in Hinblick auf die Verbesserung im Kinderschutz erreicht werden kann, müssen wir den Fokus ebenso auf die präventive Soziale Arbeit legen. Das bedeutet, dass wir neben den Fällen in denen bereits ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht, auch auf die Familien eingehen, welche durch die Kooperation Jugendamt und Sozialpsychiatrischer Dienst, profitieren können. Dies kann beispielsweise das Hinwirken auf Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes sein, welche als Dienstleistungen für die Familien angeboten werden.

Seitens des Sozialpsychiatrischen Dienstes, kann auf das Hilfespektrum des Jugendamtes gemäß § 27ff SGBVIII hingewiesen werden. Um die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeiten der jeweiligen Unterstützungsmöglichkeiten abzuwägen, soll ein guter Austausch zwischen den Tätigkeitsbereichen stattfinden. Dies kann in gemeinsamen Beratungsgesprächen, sowie innerhalb der Hilfeplanung gemäß § 36 SGBVIII erfolgen.

Die in der Kooperationsvereinbarung folgenden Leitlinien der Zusammenarbeit sollen innerhalb von Arbeitskreisen fortwährend überprüft und aktualisiert werden.

¹BMFSFJ (2022): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), abgerufen unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> am 06.10.2022.

INHALT

Ziele der Kooperationsvereinbarung und Leitlinien der Zusammenarbeit	Seite 9
a) Fälle, in denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII besteht und ein zeitnahe oder sofortiger Handlungsbedarf erkennbar ist	Seite 10
b) Fälle, in denen der Sozialpsychiatrische Dienst Beratung zur Einschätzung des Unterstützungs- bzw. Hilfebedarfs, hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe benötigt	Seite 12
c) Fälle, in denen die*der Bezirksozialarbeiter*inn zur ganzheitlichen Abschätzung des Hilfebedarfs in einer Familie Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst in Anspruch nimmt	Seite 13
d) Regelmäßiger fallunabhängiger Austausch zwischen Jugendamt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst	Seite 14
Übersicht für beide Fachbereiche im Rahmen der § 8a Überprüfung	Seite 15

Ziele der Kooperationsvereinbarung und Leitlinien der Zusammenarbeit

Die Intention dieser Leitlinien soll es sein in Kooperation zwischen Sozialpsychiatrischem Dienst und Jugendamt ein geeignetes Hilfesystem für die Familien zu schaffen, in denen es seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes oder der Kinder, eine psychische Erkrankung vorhanden ist oder naheliegt.

Es soll die Gesamtsituation der Familie betrachtet werden, wobei der Kinder- und Jugendschutz im Fokus stehen soll.

Natürlich ist hier im Kontext des Kinderschutzes die Nachhaltigkeit der Hilfsangebote unbedingt sicherzustellen, weshalb die Gesundung der Eltern/des Elternteils ebenfalls elementar ist.

Um den Aspekt der Prävention möglichst erfüllen zu können, soll eine Zusammenarbeit zeitnah zu Stande kommen. Es soll angestrebt werden sich frühzeitig auszutauschen und sich über die aktuellen Gegebenheiten, in den Einzelfällen, zu informieren.

- a)** Fälle, in denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß **§ 8a SGB VIII** besteht und ein zeitnahe² oder sofortiger Handlungsbedarf³ erkennbar ist

Handungsleitfaden des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Bekommt der SpDi Hinweise auf eine mögliche **Kindeswohlgefährdung**, besteht die Möglichkeit sich bei der Fachstelle Kinderschutz vom Landkreis Hildesheim pseudonymisiert⁴ beraten zu lassen. An dieser Stelle besteht der Anspruch gemäß §4 KKG sich bei einer Insoweit erfahren Fachkraft im Kinderschutz beraten zu lassen und mögliche Handlungsstrategien in den Einzelfällen zu entwickeln.

Darüber hinaus besteht auch für den SPDI der gesetzliche Auftrag (§4KKG) im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten und dem Kind oder der/dem

Jugendlichen ins Gespräch zu gehen, sowie auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken.

Kann eine Kindeswohlgefährdung trotz der Beratung nach §4KKG und den eventuell erfolgten Handlungsstrategien nicht abgewendet werden oder wird in der Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung deutlich, so wird eine Meldung gemäß §8a SGB VIII an die*den zuständige*n Bezirksozialarbeiter*in getätigt. Die Betroffenen sollen zunächst über die Meldung in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder der*die Jugendliche*n wäre*n sodann in Frage gestellt.

² Zeitnah: Soll den zeitlichen Rahmen von 1 Woche nicht überschreiten

³ Sofortiger Handlungsbedarf: Ein Tätig werden noch am selben Tag

⁴ Es werden keine Klarnamen, sowie Adressen, innerhalb der Beratung preisgegeben

Handlungsleitfaden der Bezirkssozialarbeiter*innen

Geht eine **Meldung** gemäß §8a SGB VIII im Jugendamt ein, so hat der*die Bezirkssozialarbeiter*in zu **prüfen**, ob bereits der Sozialpsychiatrische Dienst in der Familie installiert ist. Sollte eine Unterstützung bereits bestehen, wird die Sinnhaftigkeit der **Hinzuziehung** des **SpDi** in den Überprüfungsprozess der möglichen Kindeswohlgefährdung begutachtet.

Besteht noch keine Unterstützung seitens des SpDi in einer Familie, im Rahmen der eingegangenen Meldung ergibt sich jedoch Grund zur Annahmen, dass ein Hinzuzuziehen des SpDi als zielführend erachtet wird, so kann ein gemeinsamer **Hausbesuch** terminiert werden. Zeitlich sollte die Überprüfung **innerhalb einer Woche** ab Meldung, in Akutfällen sofort, erfolgen.

b) Fälle, in denen der Sozialpsychiatrische Dienst Beratung zur **Einschätzung** des Unterstützungs- bzw. Hilfebedarfs-, hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe benötigt

Besteht der Bedarf eines fachlichen Austauschs bezüglich möglicher Hilfen und Unterstützung seitens des Jugendamtes für ein Kind oder Jugendlichen, ist es möglich eine **anonymisierte Beratung** mit der*dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter*in in Anspruch zu nehmen. Dies ist **keine Beratung nach § 4 KKG!**

Gibt es in dem fachlichen Austausch die Rückmeldung, dass die Beantragung einer Hilfe gemäß §27ff SGB VIII sinnvoll/notwendig

wäre, fördert der SpDi die Kontaktaufnahme zur der*dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter*in. Sollte die Familie es wünschen, begleitet der **SpDi** die Familie bei der **Kontaktaufnahme** zum **Jugendamt**. Die Fachstelle Kinderschutz rät zudem an, dass der SpDi an zukünftigen Hilfeplänen gemäß §36 SGB VIII teilnimmt.

c)

Fälle in denen die*der Bezirksozialarbeiter*in zur ganzheitlichen **Abschätzung** des **Hilfebedarfs** in einer Familie Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst in Anspruch nimmt.

Gibt es seitens der*des Bezirkssozialarbeiters*in einen Beratungsbedarf hinsichtlich der **psychischen Situation** der **Eltern**⁵, kann der SpDi zu Rat gezogen werden. Die Beratung soll anonymisiert erfolgen und kann beispielsweise telefonisch, in Präsenz oder im Rahmen der Kollegialen Fallberatung im Jugendamt erfolgen.

Sollte die **Beratung** einen **Hilfebedarf** deutlich machen, wirkt der BSA auf die Annahme einer **Unterstützung durch den SpDi** hin. Die Eltern werden nach Möglichkeit bei der Kontaktaufnahme begleitet und /oder unterstützt.

Es wird eine Schweigepflichts-entbindung für den fachlichen Austausch erstellt, falls es für den Hilfeverlauf wichtig erscheint und die Eltern damit einverstanden sind. Die Schweigepflichts-entbindung wird zeitlich begrenzt und bezieht sich nur auf die Fallverantwortlichen.

Resultiert aus der Beratung ein **dringender Handlungsbedarf**, so ergibt sich die Vorgehensweise nach **Leitlinie a)** in dieser Kooperationsvereinbarung: "Fälle in denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII besteht und ein zeitnaher oder sofortiger Handlungsbedarf erkennbar ist".

⁵ Oder andere Sorgeberechtigte Personen (Großeltern, Pflegeeltern, etc.)

d)

Regelmäßiger **fallunabhängiger Austausch** zwischen Jugendamt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst

Um die Qualität der Kooperation stetig zu überprüfen und aktuelle Gegebenheiten fortwährend zu implementieren und zu optimieren, soll es einen

fallunabhängigen Austausch zwischen dem Jugendamt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst geben.

Dieser Austausch soll im Rahmen von **Arbeitskreisen** und gemeinsamen Fort- bzw. **Weiterbildungen** erfolgen. Darüber hinaus ist ein regelmäßiger Austausch der jeweiligen Regionalteams (JA und SpDi) wünschenswert.

Aktuell hat sich der Sozialpsychiatrische Dienst damit einverstanden erklärt, an dem **Arbeitskreis „Kinderschutz Kliniken“**⁶ teilzunehmen. Hier sollen sich niedergelassene Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Erwachsenenpsychiatrie und Gesundheitsamt vernetzen.

Die Treffen werden durch die Fachstelle Kinderschutz des Landkreises Hildesheim organisiert und angeleitet. Auch hier wird der Fokus auf die präventive Arbeit gelegt, indem wir die Kinder- und Jugendhilfe im Gesundheitsbereich mit der Erwachsenenhilfe verknüpfen.

Darüber hinaus besteht eine Schnittstelle über das Hikip Netzwerk des Landkreises Hildesheim.

Das Netzwerk Hikip hat zum Ziel, die Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Hildesheim, zu vernetzen. In diesem Kontext finden anonymisierte Fallkonferenzen und Beratungen unter den Fachkräften statt.

Hier kann das Netzwerk genutzt werden, falls beispielsweise unterschiedliche Haltungen innerhalb einer gemeinsamen Fallbearbeitung aufkommen und diese dem Hilfeverlauf nicht förderlich sind. Ebenfalls können besonders komplexe Fälle, pseudonimisiert oder mit entsprechender Zustimmung der Beteiligten, beraten werden.

Zudem wird ein **jährliches Treffen** mit VertreterInnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Fachstelle Kinderschutz und Vertreter*innen der BezirkssozialarbeiterInnen stattfinden, um die festgelegten

Kooperationsleitlinien zu **reflektieren** und ggf. zu aktualisieren.

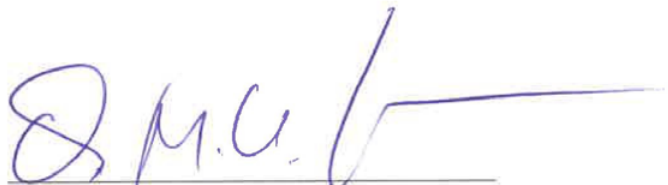
⁶ Kooperation innerhalb des Landkreises Hildesheim zur Vernetzung des Gesundheitswesens mit der Kinder und Jugendhilfe um Hilfestrukturen zu verbessern und auszubauen. Zudem gibt es interdisziplinäre Fallkonferenzen im Rahmen der vorhandenen Strukturen und die daraus resultierenden Kindeswohlgefährdungen.

Die Fachbereiche im Rahmen der § 8a Überprüfung





Björn Menkhaus
Amtsleitung
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe -



Dr. med. M. Katharina Hüppe
Amtsleitung
Amt 409 Gesundheitsamt



Lothar Will
1. stellv. Amtsleitung
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe -



Evelin Löffler
Sozialpsychiatrischer Dienst
Amt 409 Gesundheitsamt



Jaha Dogan
Fachstelle Kinderschutz
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe -

Kontakt

Landkreis Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim

Janice Richter und Jana Dogan
Fachstelle Kinderschutz
Tel: 05121 309-6654
Jana.Dogan@landkreishildesheim.de

Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt
Amt 409
Landkreishildesheim

Jugendamt - Erziehungshilfe -
Fachstelle Kinderschutz
Amt 406
Landkreishildesheim

Netzwerk
HiKip